

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister

Az. 61 26 10 (4) brs/
vom 26.06.2014

Datum der Sitzung	Organ
03.07.2014	Bau-, Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss
14.07.2014	Verwaltungsausschuss

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 41/2014

31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraftnutzung im Gemeindegebiet)

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beschluss zur Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- c) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- d) Beschluss zur Durchführung eines kombinierten und zeitgleichen Verfahrens von b) und c)
- e) Auftragserteilung

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge	<input type="checkbox"/> Einzahlungen	<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen	<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr
				511000.4439000	2014 f

Die Mittel stehen zur Verfügung
Haushaltsansatz: **50.000,00 €**

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung	
Teilbetrag: €	
Sichtvermerk Kämmerin	

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- a) Der Verwaltungsausschuss beschließt die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich südöstlich der Ortschaft Hönnersum bzw. südlich der Ortschaft Machtsum und für den Bereich vorhandener Windkraftanlagen zwischen den Ortschaften Borsum und Hüddessum gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
- b) Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.
- c) Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit offenzulegen.
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, die unter b) und c) beschlossenen Verfahrensschritte in einem kombinierten Verfahren zeitgleich durchzuführen.
- e) Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Planungsbüro SRL Weber, Hannover, beauftragt.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 41/2014

Anlass der Überarbeitung des Flächennutzungsplans ist die bisher dort getroffene Festlegung zu dem Windkraftstandort zwischen Borsum und Hüddessum. Zulässig sind hier zurzeit Anlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 40 m über Geländeniveau. Dieser Standort wurde damals (1996/ 1997) bestimmt mit der gleichzeitigen Festlegung, dass auf den anderen Flächen des Gemeindegebietes keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Dieser Vorbehalt und die Möglichkeit der Steuerung von Windkraftanlagen gelten auch bei der jetzt beabsichtigten Neuausweisung von Windkraftstandorten.

Der Landkreis Hildesheim ist zurzeit dabei, das Regionale Raumordnungsprogramm zu überarbeiten. Insbesondere sollen die Windkraftstandorte neu bestimmt werden, um die Festlegungen in den Flächennutzungsplänen so zu verändern, dass Windkraftanlagen der heutigen Generation die vorhandenen Altanlagen ersetzen können. Dieser Vorgang hat den Begriff des "Repowering" in der Fachdiskussion erhalten. Heutige Anlagen sind erheblich leistungsfähiger und im Betrieb ruhiger, aber von ihrem Ausmaß und ihrer Erscheinung auch bedeutend höher.

Der Landkreis Hildesheim/ Fachbereich Raumordnung hat den Gemeinden Vorschläge unterbreitet, vorhandene Standorte für die leistungsfähigeren Neuanlagen zu öffnen oder da, wo es möglich ist, neue Standorte auszuweisen. Die Standortfestlegung soll durch die gemeindliche Bauleitplanung erfolgen und wird später in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen.

Für die Gemeinde Harsum wurde vom Fachbereich Raumordnung des Landkreises angeregt, mit den Nachbargemeinden Schellerten und Hildesheim den vorhandenen Standort der Stadt Hildesheim, östlich von Bavenstedt (zur Zeit 2 Anlagen vorhanden), zu einem gemeindeübergreifenden Standort zu entwickeln, sowie den Standort zwischen Borsum und Hüddessum ("Hogesmühle") als Ausbauraum für höhere Anlagen aufzugeben. Durch die geringen Abstände zu den Ortschaften Borsum und Hüddessum ist der Standort für höhere Anlagen und weiträumigere Abstände als bisher nicht mehr ausbaufähig. Er wird zurückgenommen. Die vorhandenen Anlagen genießen Bestandsschutz.

Bei der Bestimmung von Windkraftanlagen-Standorten in Flächennutzungsplänen müssen die Nutzungen berücksichtigt werden, zu denen aus Schutzgründen mit Windkraftanlagen Abstände zu halten sind.

Das gesamte Gemeindegebiet wurde vom Planungsbüro SRL Weber flächendeckend nach dem "Ausschlussprinzip" geprüft. Es wurden Abstände zu Siedlungsflächen, Verkehrswegen, Leitungstrassen, Rohstoffsicherungsgebieten, Waldgebieten, Fließgewässern zugrunde gelegt, in denen keine Anlagen errichtet werden dürfen.

Des Weiteren wurden Flächen naturschutzfachlicher Bedeutung wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel mit Schutzabständen in einer weiteren Darstellung zusammengetragen. Die Informationen zu den Vögeln stammen aus Umweltkarten des Nds. Umweltministeriums von Erhebungen der Jahre 2006 und 2010 und bisher erarbeitete, detaillierte Erhebungen der Fa. Innovent in Verbindung mit privaten Ausbauinteressen.

Zusätzlich wird die raumordnerische Festlegung des Landkreises Hildesheim aufgenommen, die bestimmt, dass Windkraftstandorte zueinander einen Abstand von 5 km halten müssen, um einer technische Überformung der Landschaft entgegenzuwirken. Vorhandene Standorte, die mit ihren 5 km-Radien ins Gemeindegebiet hineinwirken, befinden sich in der Nachbargemeinde Algermissen (nördlich des "Borsumer Passes"), im Stadtgebiet Hildesheims (bei Bavenstedt), in der Gemeinde Giesen (östlich von Hasede, in Nähe der Autobahn A 7), und der Standort bei Oedelum (Gemeinde Schellerten).

In der Überlagerung beider Darstellungen zu Ausschlussflächen unter Hinzunahme der 5 km-Radien vorhandener Standorte werden die Bereiche deutlich, in denen sich nach den zurzeit verfügbaren Informationen kein Ausschluss der Windkraftnutzung aufgrund anderer Nutzungen ergibt.

Die Bereiche liegen im südlichen Gemeindegebiet von Harsum, südlich der Ortschaften Hönnersum und Machtsum, bzw. östlich von Bavenstedt (Stadt Hildesheim) und nördlich von Bettmar (Gemeinde Schellerten).

Die Gemeinderäte von Schellerten und Harsum haben sich in einer gemeinsamen Sitzung am 23.05.2013 über den Umfang des gemeindeübergreifenden Windkraftstandortes ausgetauscht und beraten. Mit den Ortsräten Hönnersum und Machtsum und interessierten Bürgern wurden im März 2014 die Möglichkeiten zur Windkraftnutzung erörtert.

Als Abstand zu den umgebenden Ortslagen Machtsum, Hönnersum und Bettmar wurde ein Abstand von 750 m angenommen. Zu Wohneinzellagen im Außenbereich wurde ein Abstand von 450 m vorgegeben.

Seitens der Nds. Ministerien wird ein Schutzabstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen vorgeschlagen. Dies ist im Hildesheimer Raum nicht umsetzbar, weil sonst kaum Flächen übrig blieben, auf denen Windkraftanlagen errichtet werden können. Seitens der Raumordnung des Landkreises Hildesheim wurde deshalb ein Schutzabstand von 750 m zu geschlossenen Siedlungen empfohlen.

Daraus ergibt sich nicht zwangsläufig, dass die Anlagen in einem Abstand von 750 m zur Grenze von Ortslagen errichtet werden. Erst im konkreten Bauantrag wird in Bezug auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nachzuweisen sein, dass die Anlage (oder mehrere) den gesetzlich bestimmten Immissionsrichtwert einhalten. Kann die geplante Anlage den Richtwert bei einem Abstand von 750 m nicht einhalten, ist ein entsprechend weiterer Abstand einzuräumen. Die Flächennutzungsplan-Ausweisung stellt die planungsrechtliche Voraussetzung für die Einzelerrichtung dar.

Für die geplanten Flächennutzungsplan-Änderungen wird südöstlich der Ortschaft Hönnersum bzw. südlich der Ortschaft Machtsum ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ ausgewiesen (s. Anlage 1).

Im Rahmen der dargestellten Fläche könnten z.B. 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 180 – 200 m (Nabenhöhe: 120 – 140 m) oder z.B. 8 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 120 m (Nabenhöhe 80 m) errichtet werden. Die genaue Anzahl ergibt sich aus der Anlagenplanung und dem Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG. Eine Beschränkung der Anlagenhöhe kann hier nicht rechtssicher erfolgen, weil die Rechtsgrundlage fehlt. Eine Anlagenhöhe von 180 – 200 m stellt den derzeitigen Ausbaustandard dar; höhere Anlagen sind aus technischen und wirtschaftlichen Gründen in Zukunft unwahrscheinlich.

Für den Altstandort zwischen Borsum und Hüddessum wird das damals ausgewiesene Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ zurückgenommen. Die Darstellung erfolgt als „Fläche für die Landwirtschaft“; die vorhandenen Windkraftanlagen haben Bestandschutz.

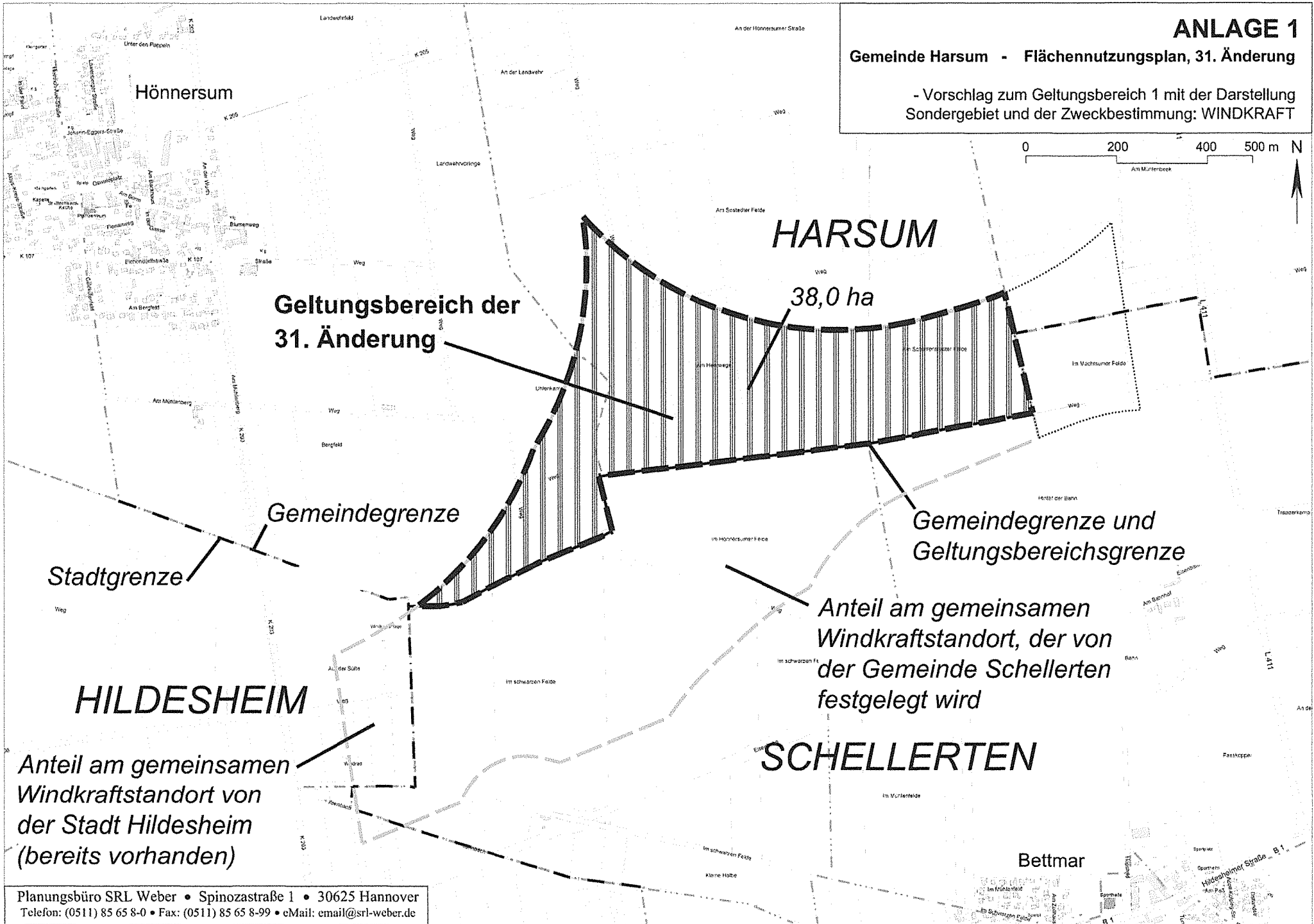
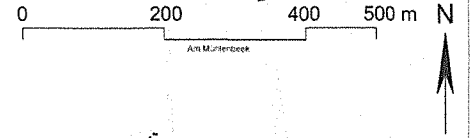
Kemnah

Anlagen

ANLAGE 1

Gemeinde Harsum - Flächennutzungsplan, 31. Änderung

- Vorschlag zum Geltungsbereich 1 mit der Darstellung
Sondergebiet und der Zweckbestimmung: WINDKRAFT



ANLAGE 2

Gemeinde Harsum - Flächennutzungsplan, 31. Änderung

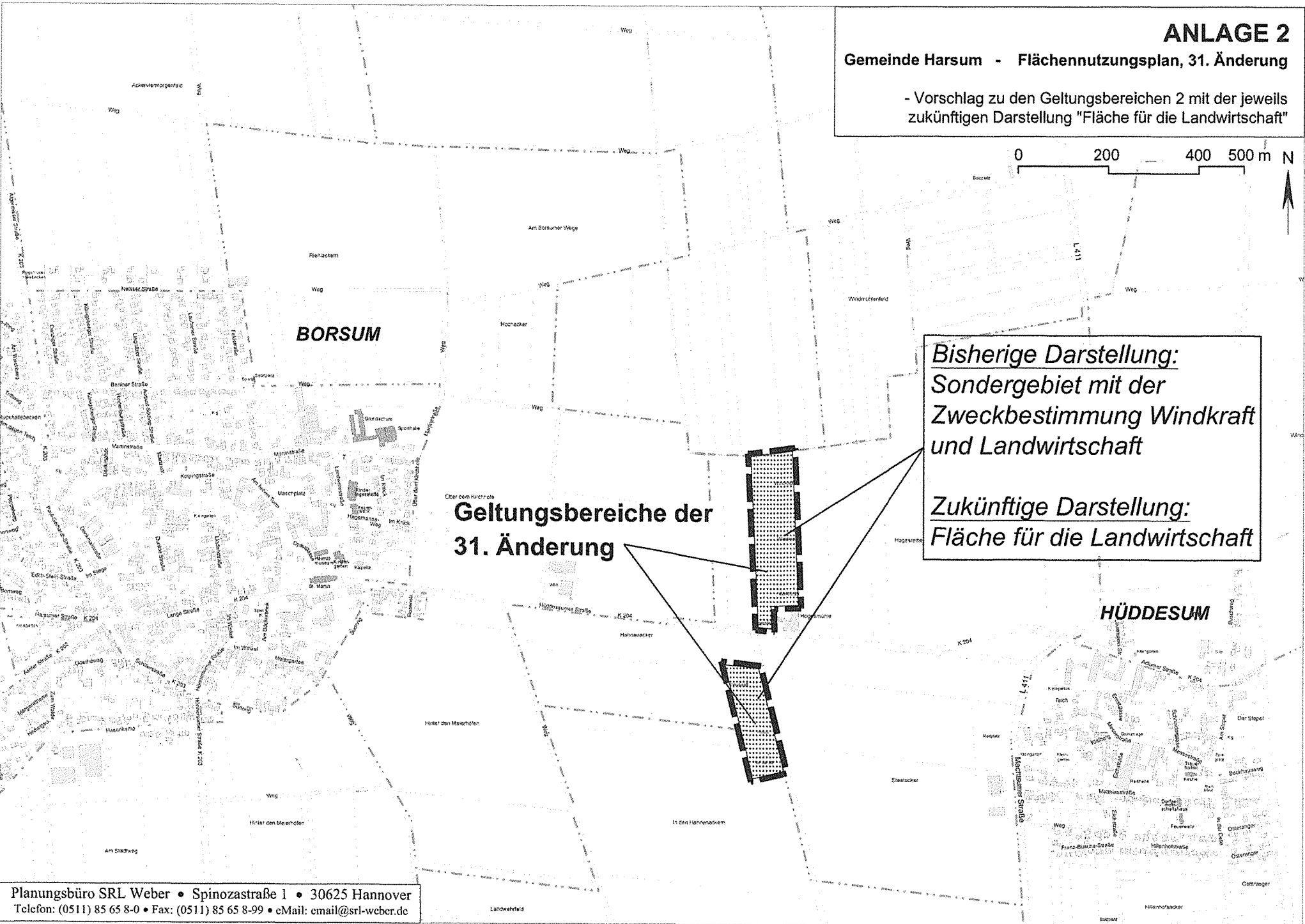
- Vorschlag zu den Geltungsbereichen 2 mit der jeweils zukünftigen Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft"

0 200 400 500 m N

*Bisherige Darstellung:
Sondergebiet mit der
Zweckbestimmung Windkraft
und Landwirtschaft*

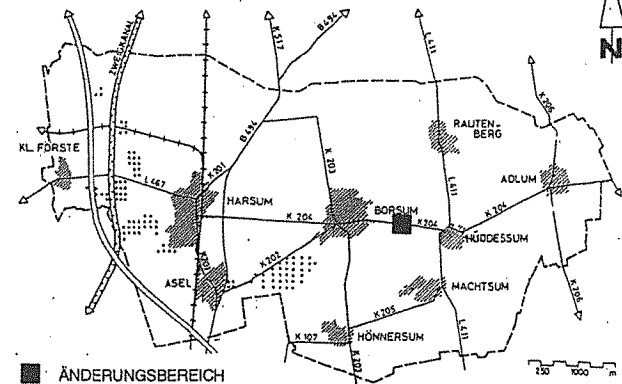
*Zukünftige Darstellung:
Fläche für die Landwirtschaft*

Geltungsbereiche der
31. Änderung



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 19.ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSKARTE



PLANZEICHENERKLÄRUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DER 19. ÄNDERUNG



SONDERGEBIET
ZWECKBESTIMMUNG:
WINDKRAFT UND LANDWIRTSCHAFT

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

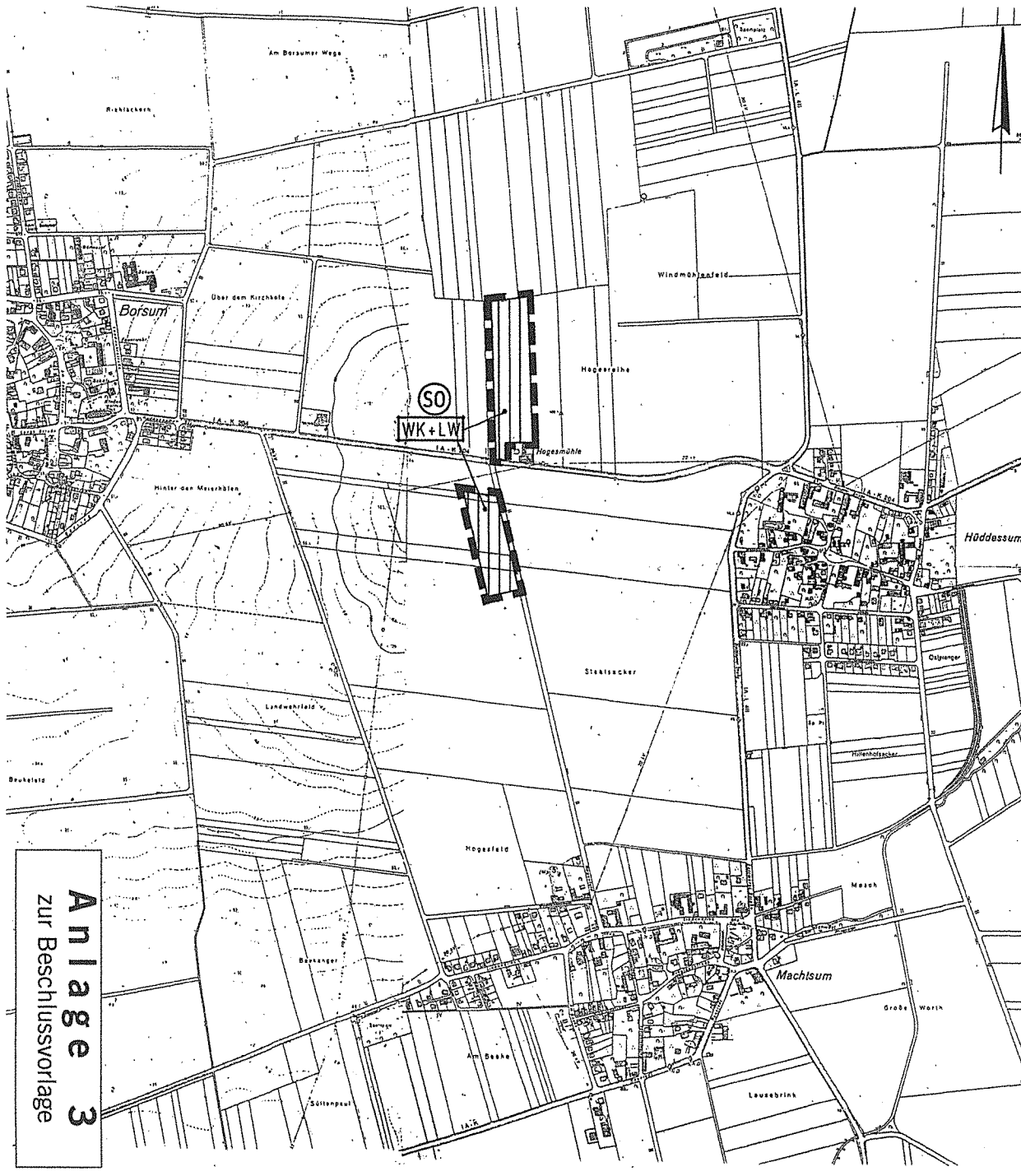
IN DEN ZWEI GELTUNGSBEREICHEN DER 19. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS SIND INSGESAMT DIE ERRICHTUNG
VON MAXIMAL 5 WINDKRAFTANLAGEN ZULÄSSIG. DIE NABEN-
HÖHE DARF DIE HÖHE VON 40 m ÜBER GELÄNDENIVEAU NICHT
ÜBERSCHREITEN.

PLANVERFASSER:

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER SPINOZA STRASSE 1, 30625 HANNOVER
TELEFON: 0511/8 56 58 - 0 TELEFAX: 0511/8 56 58 - 99

STAND: INKRAFTTRETEN

A U S F E R T I G U N G R I D - 99 ..



Anlage 3
zur Beschlussvorlage